

Einführung des SGB II und SGB XII (sogenanntes „Hartz IV“)Bericht zur Vorlage dem Sozialausschuss

Durch Einführung der obigen Gesetze zum 01.01.2005 ergeben sich im Hinblick auf die seitens der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben weitreichende Änderungen. Der Großteil der bislang von hier betreuten Leistungsempfänger nach dem BSHG wird ab 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Ende August / Anfang September 2004 wurden von hier rund 260 Anträge verschickt. Der Rücklauf liegt Ende September 2004 bei 30% und damit voll im Zeitplan. Den Kunden werden zwecks Antragsabgabe bei Bedarf Termine zur persönlichen Beratung angeboten. Hiervon wird umfassend Gebrauch gemacht. Antragsteller mit besonderen persönlichen Problemen werden nochmals gezielt angesprochen. Informationsmaterial wurde angefordert und im Rathaus ausgelegt. Leider ist in der letzten Wochen ein Gerücht bekannt geworden, wonach einzelne Anspruchsberechtigte dazu auffordern, den Antrag nicht zu stellen, um hierdurch die Umsetzung des Gesetzes zu verhindern. Hiervor wird dringend gewarnt, um die Sicherstellung der Leistungen an die Berechtigten zum 01.01.2005 zu gewährleisten. Die Politik soll gebeten werden, in ihrem Bereich entsprechende Aufklärung zu betreiben.

Laut Auskunft der Bundesagentur für Arbeit vom 29.09.2004 soll das Programm zur Erfassung und Berechnung ab 18.10.2004 (ggfls. erst ab 25.10.2004) ausgeliefert und in „Wellen“ freigegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Schortens nicht unter die ersten Eingabeberechtigten fällt, so dass ab Mitte November 2004 mit einem erhöhten Arbeitsanfall im Sachgebiet Soziales zu rechnen ist. Es muss eine eingeschränkte persönliche und telefonische Erreichbarkeit der Mitarbeiter ermöglicht werden, um die Erfassung der Daten zur pünktlichen Auszahlung zu gewährleisten.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24.08.2004 wird der Bundesagentur für Arbeit ein Budget von 400 Millionen Euro für vorbereitende Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sollen den kommunalen Trägern, welche eine Arbeitsgemeinschaft errichten wollen, im Rahmen der Opportunität weitergegeben werden, sofern diese Leistungen erbringen, welche sonst von den Agenturen erbracht werden müssten – hierzu gehören insbesondere die Datenerhebung und –erfassung der Leistungsansprüche. Pro vollständig in dem EDV-Programm erfasstem Fall ist eine Fallpauschale von 35,00 Euro vorgesehen. Da die Gemeinden sich bereit erklärt haben, diese Aufgabe neben den bisherigen Aufgaben zusätzlich für den Landkreis Friesland zu erledigen, wäre diese Pauschale an sie abzugeben. Für Schortens könnten damit Einnahmen von rund 9.000,00 Euro realisiert werden.

Sofern der Landkreis Friesland die Aufgaben nach dem SGB II zum 01.01.2005 noch nicht auf die in Gründung befindliche Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, greift die Übergangsregelung nach § 65a SGB II. Hiernach bewilligt der Träger der Sozialhilfe übergangsweise für bis zu neun Monate die neuen Leistungen nach dem SGB II an die Empfänger von Leistungen nach dem BSHG des 4. Quartals 2004 weiter. Nach § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB II können die Landkreise die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgabe per Satzung heranziehen, da diese bislang zur Durchführung der Aufgaben nach dem BSHG herangezogen waren. Der Landkreis wird hiervon Gebrauch machen, wenn es wegen Programmverzögerungen zu keiner zeitgerechten Auszahlung an die Anspruchsberechtigten kommen kann.

Zur Kompensation des Wegfalls der obigen Aufgaben im Falle der zeitgerechten Übernahme durch die Arbeitsgemeinschaft soll die Gemeinde laut Beschluss des Kreistages vom 30.08.2004 die Leistungen außerhalb von Einrichtungen nach den Bestimmungen des SGB XII übernehmen. Unter anderem sind hiervon die Leistungen im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung umfasst, welche bislang seitens des Landkreises Friesland wahrgenommen wurden. Wie bisher werden von hier die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für ausländische Flüchtlinge bearbeitet (laut Heranziehungssatzung des Landkreises Friesland vom 01.07.1994).

Dem Wunsch der Gemeinden auf weiteren Einfluss im sozialen Bereich wurde damit Rechnung getragen. Insofern wäre gewährleistet, dass gerade für die schutzbedürftigsten Einwohner eine Betreuung vor Ort garantiert ist.

Es steht jedoch immer noch das entsprechende Landesgesetz nach § 99 Abs. 1 SGB XII aus, wonach die Möglichkeit der Aufgabenübertragung auf die kreisangehörigen Gemeinden geregelt werden muss. Im Fall einer Heranziehung per Satzung ergibt sich hinsichtlich der bisherigen Regelung zur Heranziehung der Aufgabenwahrnehmung der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz keine Änderung. Sofern eine Aufgabenübertragung im Rahmen einer Heranziehungsvereinbarung landesrechtlich geregelt wird, könnte über Personal- und Sachkostenerstattung verhandelt werden.

Sofern das entsprechende Landesgesetz und die Heranziehung nicht zeitgerecht zum 01.01.2005 erlassen wird, müssen die Aufgaben nach dem SGB XII auf freiwilliger Basis übernommen werden. Hierzu ist ein Beschluss des zuständigen Rates erforderlich.

Idel